

Informationen zur Betreuung in Kindertagespflege
für Eltern

Stand 09.02.2021
Impressum

Herausgeber:
Stadt Pulheim
Jugendamt
Abteilung Kinder- und Jugendförderung
Alte Kölner Str. 26
50259 Pulheim

1. Was ist Kindertagespflege?

Kindertagespflege ist eine familiäre Form der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern von 0-3 Jahren und ein gleichrangiges Betreuungsangebot zur Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen. In kleinen Gruppen von höchstens fünf Kindern pro Tagespflegeperson sind hier in familiennaher Atmosphäre die Grundlagen für eine altersgerechte und entwicklungsspezifische Erziehung, Bildung und Betreuung gegeben.

2. Formen von Kindertagespflege

Kindertagespflege im eigenen Haushalt der Kindertagespflegeperson ist die häufigste Form. Hier verbinden sich der eigene Haushalt, die Familie und oft auch die Betreuung eigener Kinder mit der Betreuung fremder Kinder.

Kindertagespflege ist auch in anderen Räumen, die nicht zum Haushalt der Kindertagespflegeperson gehörenden (zum Beispiel in angemieteten Räumen) zulässig.

Ein Zusammenschluss von zwei (bis drei) Kindertagespflegepersonen ist möglich und nennt sich Großtagespflege. Hier ist eine Betreuung von insgesamt bis zu neun Kindern gestattet. Das wichtigste Abgrenzungskriterium zu einer Kindertageseinrichtung ist die pädagogische und vertragliche Zuordnung der Kinder zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson. Die Betreuung der Kinder ist eine von der jeweiligen Kindertagespflegeperson höchstpersönlich zu erbringende Leistung und kann nicht auf eine andere Kindertagespflegeperson übertragen werden.

3. Vorteile der Kindertagespflege

Aus pädagogischer Sicht ist die Bindung zu einer Bezugsperson für Kleinstkinder besonders wichtig, um sich gesund und gut entwickeln zu können. Bei der Kindertagespflege ist die Betreuungsperson immer die Gleiche, was den Kindern Sicherheit, Beständigkeit und Orientierung gibt. Die Rahmenbedingungen fördern ebenso eine intensivere Erziehungspartnerschaft.

4. Wer wird Kindertagespflegeperson?

Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

Sie müssen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

Das Jugendamt stellt die Eignung fest und erteilt die notwendige Erlaubnis. Die Kindertagespflegepersonen werden durch die Fachberatungsstelle des Jugendamtes in Ihrer Tätigkeit beraten und durch verschiedene Angebote begleitet und weiter qualifiziert.

5. Wie finde ich einen Betreuungsplatz?

Die Fachberatungsstelle im Jugendamt berät suchende Eltern und vermittelt Kontakte zu Kindertagespflegepersonen. Die Fachberatung bietet telefonische und persönliche Beratungsgespräche an. Für persönliche Gespräche wird um Terminvereinbarung gebeten. Die Kontaktdaten finden Sie auf der letzten Seite. Das Jugendamt kann jedoch keine Plätze zuweisen. Die Kindertagespflegepersonen sind selbstständig tätig und bestimmen Ihre Platzvergabe nach eigenem Ermessen.

Ein Suchportal für die Kindertagespflege ist auch im Kita-Navigator der Stadt Pulheim eingebunden. Dort können die Eltern die Kontaktdaten und Profile der Kindertagespflegstellen finden. Die Anmeldung für Kindertagespflege ist jedoch nicht über den Kita-Navigator möglich.

Sollten Eltern auf diesem Wege keinen Betreuungsplatz finden, muss der Betreuungsbedarf sechs Monate vor gewünschtem Betreuungsbeginn schriftlich angezeigt werden. Die Anzeige kann formlos oder über ein Formular der Fachberatungsstelle erfolgen.

Das Betreuungsverhältnis

6. Beratung

Die Eltern und Kindertagespflegepersonen haben die Möglichkeit sich während des Betreuungsverhältnisses in pädagogischen Fragestellungen oder auch bei möglichen Konflikten von der Fachberatungsstelle für Kindertagespflege beraten zu lassen. Die Beratung erfolgt vertraulich.

7. Pädagogische Arbeit

Die Betreuung in einer Kindertagespflege ist ein gleichrangiges Angebot neben der Betreuung in einer Kindertagesstätte. Das Kinderbildungsgesetzes NRW (KiBiz) sieht vor, dass auch Kindertagespflegestellen eine ausgearbeitete Konzeption haben sollen. Diese soll Informationen zur Eingewöhnungsphase, zur Bildungsförderung, insbesondere zur sprachlichen und motorischen Förderung, zur Sicherung der Rechte der Kinder, zu Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung und zur Erziehungspartnerschaft mit den Eltern, etc. enthalten.

Jede Kindertagespflegeperson gestaltet die pädagogische Arbeit individuell und nach Ihren Vorstellungen. Daher ist es wichtig, dass die Kindertagespflegepersonen ihr Konzept den Eltern vorstellen und gemeinsam überlegt wird, ob eine Erziehungspartnerschaft eingegangen werden soll.

Inklusion: Im Stadtgebiet Pulheim gibt es derzeit sechs Kindertagespflegepersonen, die am Zertifikatskurs Inklusion für Kindertagespflegepersonen teilgenommen haben. Die Betreuung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf sollen vorzugsweise bei diesen Kindertagespflegepersonen betreut werden. Im Regelfall wird eine Platzreduzierung für eine angemessene Betreuung und Förderung vorgenommen. Die Feststellung nach § 2 Sozialgesetzbuch IX von einem Träger der Eingliederungshilfe muss nachgewiesen werden.

8. Eingewöhnung

Die Kindertagespflegepersonen und die Eltern haben im Rahmen des Kindeswohls dafür Sorge zu tragen, dass eine angemessene, der Entwicklung des Kindes entsprechende Eingewöhnung stattfindet.

Jede Kindertagespflegeperson gestaltet die Zeit zwischen dem ersten Kennenlernen und der Eingewöhnung anders. Wie zeitintensiv dies sein wird, liegt in deren Gestaltungsfreiheit. Die Fachberatung empfiehlt jedoch neben dem Kennenlernen und Vertragsabschluss mindestens ein weiteres Gespräch vor der Eingewöhnung mit der Kindertagespflegeperson zu führen, damit zum einen der Ablauf der Eingewöhnung besprochen werden kann und sich die Bezugsperson, die die Eingewöhnung begleitet, über ihre Rolle bewusst ist. Zum anderen kann Organisatorisches und offene Fragen abschließend besprochen werden. Eine intensive Zusammenarbeit und ein transparenter Austausch zwischen Eltern und Kindertagespflegeperson fördert auch ein gutes, harmonisches Gelingen der Eingewöhnung.

9. Hinweise zum privatrechtlichen Vertrag

Die Eltern schließen mit der Kindertagespflegeperson einen privatrechtlichen Vertrag ab.

Inhalte des Betreuungsvertrages sollten mindestens sein: Betreuungsbeginn, Betreuungszeiten, Urlaubs- und Krankheitsregelung, Kündigungsfristen, Mitteilungspflicht, Schweigepflicht.

Es wird vom Jugendamt empfohlen, die Beantragung und Bewilligung des Betreuungsplatzes vorab mündlich bei der Stadt abzuklären bevor der privatrechtliche Vertrag unterschrieben wird. Vor allem wird dies bei privatrechtlichen Verträgen angeraten, die eine Kautions verlangen. Bei Nicht-antreten des Betreuungsplatzes, weil bspw. der Mehrbedarf des Betreuungsumfanges nicht nachgewiesen werden konnte, kann es zu privatrechtlichen Verpflichtungen kommen.

Wichtiges zur Kündigung:

Nach den Richtlinien zur Förderung von Kindertagespflege beträgt die Kündigungsfrist eines Kindertagespflegeverhältnisses vier Wochen zum Monatsende. Innerhalb des ersten Monats des Kindertagespflegeverhältnisses kann die Kündigung zum Monatsende erfolgen. Die Kündigungsfrist kann entfallen, sofern der Platz nahtlos durch ein nachrückendes Kind belegt werden kann. Die Kündigung ist gegenüber der Tagespflegeperson auszusprechen und dem Jugendamt in Kopie zuzuleiten. Die Bewilligung der finanziellen Förderung wird entsprechend aufgehoben.

Die privatrechtlichen Verträge enthalten sehr oft abweichende Kündigungsfristen, hier können für die Eltern finanzielle Verpflichtungen entstehen.

10. Betreuungskosten

Das Jugendamt zahlt den Kindertagespflegepersonen ein leistungsgerechtes Entgelt. Damit sind die Kosten, die bei der Kindertagespflegeperson für die Betreuung der Kinder entstehen, abgedeckt. Von den Eltern wird durch die Stadt Pulheim ein Kostenbeitrag erhoben ⇒ Punkt 15

Weitere Zahlungen seitens der Eltern/ Personensorgeberechtigten an die Kindertagespflegepersonen sind nicht zulässig. Ausschließlich die Zahlung eines angemessenen Essensgeldes ist gestattet. Bei der Berechnung des Verpflegungsgeldes sollten Abwesenheitstage des Kindes und Schließzeiten der Kindertagespflegestelle Berücksichtigung finden. Die Pauschale sollte im privatrechtlichen Betreuungsvertrag definiert sein, um Eltern bei Ausfallzeiten transparent die Regelung dargelegt zu haben.

Zusätzliche Betreuungsstunden, die über das geförderte Angebot des Jugendamtes hinausgehen, können privat finanziert werden.

11. Urlaub der Kindertagespflegeperson

Die Kindertagespflegepersonen bekommen im Rahmen der finanziellen Förderung der Stadt Pulheim 25 Urlaubstage sowie Rosenmontag und Heiligabend bis Neujahr bezahlt. Mindestens 20 Tage Urlaub sind den Eltern bis zum 31.12. des Vorjahres bekannt zu geben. Ist der Betreuungsumfang weniger als 5 Tage/Woche, so verringert sich auch die Anzahl der Urlaubstage. Die Betreuung ist während der Schließzeiten von den Eltern selbst zu übernehmen.

12. Dokumentation der Betreuungszeiten

Jede Kindertagespflegeperson dokumentiert monatlich die eigenen An- und Abwesenheiten auf einem Stundenzettel. Es werden die Urlaubs- und Krankheitstage, sowie der angebotene Betreuungsumfang festgehalten und der Abteilung für wirtschaftliche Jugendhilfe zur Berechnung der finanziellen Förderung vorgelegt. Diese Dokumentation muss im Rahmen der Mitwirkungspflicht von den Eltern durch Unterschrift bestätigt werden.

13. Vertretung im Krankheitsfall der Kindertagespflegepersonen

Die Stadt Pulheim hat in zwei städtischen Kindertageseinrichtungen einen Betreuungsstützpunkt eingerichtet, in denen je eine pädagogische Fachkraft als Vertretungskraft im Krankheitsfall der Kindertagespflegepersonen eine Ersatzbetreuung anbieten kann. Die Ersatzbetreuung kann von den Eltern ab dem 2. Krankheitstag der Kindertagespflegeperson in Anspruch genommen werden und umfasst die Betreuung von Montag bis Freitag von 08:00 bis 14:00 Uhr. Weitere Informationen erhalten Sie von der Fachberatungsstelle.

Vereinzelte Kindertagespflegestellen haben eine eigene Vertretungskraft für den Krankheitsfall. Informationen dazu erfragen Sie bei der jeweiligen Kindertagespflegeperson.

Das Antragsverfahren

Im Antragsverfahren beraten die Mitarbeiterinnen der Verwaltungsabteilung. Den Kontakt finden Sie auf der letzten Seite.

14. Betreuungsanspruch und Betreuungsumfang

Jedes Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertagespflege oder einer Kindertagesstätte.

Die Eltern haben das Recht, die Betreuungszeit für ihre Kinder entsprechend ihrem Bedarf zu wählen (§ 3 Abs. 3 KiBiz), und individuell mit der Kindertagespflegeperson zu vereinbaren. Der vereinbarte Betreuungsumfang wird von den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson mit einem schriftlichen Betreuungsvertrag nachgewiesen und muss den tatsächlichen Betreuungszeiten entsprechen.

Bei Kindern vor Vollendung des ersten Lebensjahres kann zur Sicherstellung der Eingewöhnung Kindertagespflege ab dem 1. des Vormonats bewilligt werden, in dem das Kind das erste Lebensjahr vollendet und die Voraussetzungen für die Bewilligung nach § 24. Abs. 1 SGB VIII vorliegen.

15. Antrag auf die Förderung von Kindertagespflege

Haben die Eltern einen Betreuungsplatz gefunden, stellen die Eltern einen „Antrag auf Förderung von Kindertagespflege“ und legen eine Kopie des Betreuungsvertrages bei. Das Antragsformular findet sich auf der

Internetseite der Stadt Pulheim zum Download. Wahlweise kann der Antrag auch per Mail abgefragt oder persönlich im Jugendamt abgeholt werden. Grundsätzlich ist der Antrag spätestens 4 Wochen vor Betreuungsbeginn einzureichen.

16. Elternbeitrag

Der Elternbeitrag für einen Platz in der Kindertagespflege ist nach Betreuungsumfang und Höhe des Einkommens gestaffelt. Bei Geschwisterkindern ist nur ein Beitrag (der Höhere) zu leisten. Nähere Informationen entnehmen Sie der Elternbeitragsatzung auf der Homepage der Stadt Pulheim www.pulheim.de.

17. Mitteilungspflichten der Eltern

Änderungen der monatlichen Betreuungszeit, einen Wohnortwechsel, die Beendigung des Betreuungsverhältnisses und Einkommensveränderungen müssen der Verwaltungsabteilung des Jugendamtes unverzüglich mitgeteilt werden.

Zuständigkeiten im Jugendamt Pulheim

Fachberatung für Kindertagespflege

Ansprechpartner: Frau Brandt Frau Emonts Frau Quotschalla
Erreichbarkeit: Montag bis Mittwoch Mittwoch bis Freitag Montag, Dienstag, Donnerstag

Kontakt: 02238-808 560 oder E-Mail: kindertagespflege@pulheim.de
Adresse: Jugendamt der Stadt Pulheim in der „Alte Kölner Str. 26“, Rathauscenter Raum 2.23.
Um Terminabsprache wird gebeten.

Aufgaben

- Beratung und Vermittlung über die Betreuungsmöglichkeiten in Pulheim
- Rechtliche Informationen zur Kindertagespflege
- Hilfe bei Konflikten in der Kindertagespflegestelle
- Beratung bei pädagogischen Fragen

Verwaltungsabteilung – wirtschaftliche Kindertagespflege

Ansprechpartner: Frau Kertz:02238808356 Frau Viersbach:02238808373 Frau Gietz:02238808668
E-Mail Kontakt: monika.kertz@pulheim.de doris.viersbach@pulheim.de jennifer.gietz@pulheim.de
Erreichbarkeit: Dienstag bis Freitag Montag bis Donnerstag Montag bis Freitag
Adresse: Jugendamt der Stadt Pulheim in der „Alte Kölner Str. 26“, Rathauscenter Raum 2.24.

Aufgaben

- Beratung im Antragsverfahren
- Bewilligung von Kindertagespflege
- Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege (Elternbeiträge)

Vertretung Kindertagespflege

Ansprechpartner: Frau Nellen: 0151-25622431

Stützpunkt: Kita „Farbklecks“
Erfurter Str. 3
50259 Pulheim-Brauweiler